



## **Beteiligentransparenzdokumentation**

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

**Einbringer:**                      **Fraktion der CDU**

**(Drucksache 7/2208)**

#### **Inhalt**

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

## 1. Drucksache

## **G e s e t z e n t w u r f**

**der Fraktion der CDU**

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Hauptamtliche Bürgermeister und Landräte sind kommunale Wahlbeamte. Bei dieser Beamtengruppe verdrängt der Wahlakt das verfassungsrechtliche Leistungsprinzip des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz. Die für Laufbahnbeamte verbindlichen Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand gelten hier nicht. Es bestehen lediglich Altersgrenzen für die Wahl selbst. In Thüringen gilt für hauptamtliche Bürgermeister sowie für Landräte gegenwärtig eine Altersgrenze von 65 Jahren. Danach kann nicht beziehungsweise nicht mehr gewählt werden, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenzen für die Wahl von hauptamtlichen Bürgermeistern sowie für Landräte sind überholt und nicht mehr zeitgemäß. Auch das Pensionsalter der Laufbahnbeamten wird bundesweit inzwischen schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Ebenso sieht das seit dem 1. Januar 2012 geltende Rentenversicherungs-Anpassungsgesetz für Angestellte die schrittweise Erhöhung des Rentenalters von derzeit 65 Jahren auf 67 Jahre im Jahr 2029 vor. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Altersgrenze von 67 Jahren nicht auch für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte gelten soll, zumal für ehrenamtliche Bürgermeister keine Altersgrenze existiert. Die Ausgrenzung älterer hauptamtlicher Bürgermeister und Landräte widerspricht überdies dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Gerechtigkeitsgebot.

#### **B. Lösung**

Durch die Änderung des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - Thür-KWG -) wird die Altersgrenze auf 67 Jahre angehoben.

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

#### **D. Kosten**

Keine

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "65. Lebensjahr" durch die Angabe "67. Lebensjahr" ersetzt.
2. Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

**"§ 41 b**  
Übergangsbestimmungen

(1) Für Wahlen, die nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes stattfinden, findet § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG in der vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits ausgeschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeister- oder Landratswahl vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes statt, findet § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG in der vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung auch bei einer Stichwahl nach § 24 Abs. 8 Satz 2 ThürKWG, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetz stattfindet, Anwendung."

3. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Seit mehreren Monaten hat sich das Leben der Menschen durch die Corona-Krise massiv verändert. Es sind nicht zuletzt die Verwaltungen vor Ort, die diese Krise bewältigen müssen. In Zeiten wie diesen zeigt sich besonders, welchen Wert das Zutrauen in die gewählten Kommunalvertreter mit ihrer oft jahrelangen Erfahrung vor Ort hat.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Altersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister sowie für Landräte zum Zeitpunkt des Wahltags auf 67 Jahre angehoben werden. Nach den Zahlen des Statistischen Landesamts sind in Thüringen die Bürgermeister inzwischen durchschnittlich 56 Jahre alt. Jeder Fünfte hat bereits das Rentenalter erreicht oder überschritten. Zahlreiche der gegenwärtig über 600 Bürgermeister sind mindestens 65 Jahre alt. Gemessen an der schrittweise auf 67 Jahre ansteigenden Altersgrenze für Beamte und Angestellte ist es nicht nachvollziehbar, warum ein hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat mit 65 Lebensjahren nicht beziehungsweise nicht mehr gewählt werden darf. Die Leistungsfähigkeit eines Bürgermeisters oder Landrats hängt nicht von dessen Alter ab, sodass eine Erhöhung der Altersgrenze und Anpassung an das Renten- beziehungsweise Pensionsalter der Angestellten und Beamten nur konsequent erscheint. In den Ländern Bayern, Niedersachsen und Hessen bestehen bereits Regelungen, welche die Altersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte zum Zeitpunkt der Wahl beziehungsweise des Amtsantritts auf 67 Jahre festschreiben. Baden-Württemberg hat die Altersgrenze im Jahr 2015 sogar auf 68 Jahre angehoben.

Die Änderung von § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG hat auch Auswirkungen auf die Altersgrenze bei der Wahl von Landräten. § 28 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG enthält bereits jetzt einen Verweis auf Bestimmungen des Ersten Teils zur Wahl des Bürgermeisters. Durch die Änderung von § 24 ThürKWG gilt die Altersgrenze von 67 Jahren daher auch für die Wahl eines Landrats.

Für die Fraktion:

Bühl

## **2. Vom Einbringer übersandte Daten**

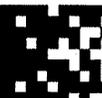
**(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**

### **3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**

**Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.**

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Bayerischer Städtetag  
Städtetag Baden-Württemberg  
Bayerischer Gemeindetag  
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.  
Thüringischer Landkreistag

**Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.**



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in:  
Telefon :  
Erfurt, den : **9. September 2021**

vorab per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

**Viertes Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes - Gesetzentwürfe  
der Fraktionen der CDU (Drs. 7/2208) und der FDP (3348)**

**Anhörungsverfahren gemäß § 79, 112 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thü-  
ringer Landtags**

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung der oben genannten Gesetzentwürfe und die damit verbun-  
dene Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Anhörungsver-  
fahrens gem. §§ 79 und 112 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags  
(GO) bedankt sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die  
Informationsfreiheit (TLfDI)

**A. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drs. 7/2208)**

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drs. 7/2208) ist aus datenschutzrechtli-  
cher Sicht nichts zu erinnern.

Postanschrift: Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900

E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

## **B. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drs. 7/3348)**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP auf Folgendes hinzuweisen:

Wie aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP hervorgeht, dient die Neufassung des § 18 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz-Entwurf (ThürKWG-E) dem Ziel, die Veröffentlichung der Wohnadressen der Bewerberinnen und Bewerber für Kommunalwahlen abzuschaffen, damit diese **nicht Opfer von Straftaten** werden.

Um diesen Zweck bei **Landtagswahlen** zu erreichen, enthält aber bereits § 36 Satz 4 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) eine probate Regelung:

*„Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, ist **anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung)** eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt hierfür nicht.“*

Eine Auskunftssperre ist gem. § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) im Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, *„die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann.“*

Eine solche Auskunftssperre hat die Meldebehörde bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gem. § 51 Abs. 1 Satz 1 BMG auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich im Melderegister einzutragen. Gem. § 51 Abs. 1 Satz 2 BMG stellt insbesondere der Schutz der betroffenen Person oder einer anderen Person vor **Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen** ein ähnliches schutzwürdiges Interesse dar.

Damit nun eine Auskunftssperre eine gleiche Wirkung wie in § 36 Abs. 4 ThürLWO **auch für Kommunalwahlen** entfaltet, müsste § 23 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlordnung lediglich um eine solche entsprechende Regelung ergänzt werden.

Wenn dieser – auch im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bekannte - Regelungsbedarf wie dargestellt gelöst würde, bedürfte es darüber hinaus aus der Sicht des TLfDI keiner weiteren Änderung im ThürKWG.

Bitte nehmen Sie das angehängte Merkblatt über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim TLfDI zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:  
TLfDI  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
Tel.: +49 (361) 57-3112900  
Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>1</sup>
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>2</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.  
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister.  
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI<sup>3</sup>
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.  
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>2</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>1</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>2</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>3</sup> Siehe Nr. 1.



Bayerischer Städtetag Postfach 100254 80076 München

Referent  
Telefon  
Telefax  
E-Mail

Az.  
Nr.

Datum

9. Juli 2021

An den  
Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/1386

zu Drs. 7/2208/3348

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes;  
Ihr Schreiben vom 29. Juni 2021;**  
- Ihr Zeichen - Drs. 7/2208, 7/3348 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir als Kommunalverband aus bayerischer Sicht zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der CDU sowie der Fraktion der FDP Stellung.

1. Anhebung der Altersgrenzen für die Wahl von hauptamtlichen Bürgermeistern und von Landräten auf 67 Jahre (Drucksache 7/2208) bzw. Aufhebung der Altersgrenzen (Drucksache 7/3348)

Nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 des bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes kann zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenze wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) allerdings erst mit Wirkung für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020 (§ 8 Abs. 3) um zwei Jahre angehoben.

Im Gesetzentwurf begründete die Bayerische Staatsregierung die Anhebung der Altersgrenzen wie folgt:

„Angesichts der allgemeinen demographischen Entwicklung, wonach nicht nur die durchschnittliche Lebenserwartung steigt, sondern auch die Leistungsfähigkeit im Alter länger erhalten bleibt, soll jedoch die bislang geltende Altersgrenze (65. Lebensjahr) um zwei Jahre angehoben werden. Die Erhöhung auf das 67. Lebensjahr ist auch vor dem Hintergrund der Anhebung des Ruhestandeintrittsalters für Laufbahnbeamte zu sehen, die in Übereinstimmung mit dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise bis zum Jahr 2029 vom 65. auf das 67. Lebensjahr erfolgt. Da der für die Höchstaltersgrenze von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten maßgebliche Zeitpunkt der Amtsantritt ist, wird damit eine Tätigkeit bis zu einem Alter von nahezu 73 Jahren ermöglicht.“

Eine Popularklage auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Altersgrenze in Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG (Vollendung des 65. Lebensjahres) wurde durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 19. Dezember 2012 (Vf. 5-VII-12) abgewiesen.

Aktuell wird im Rahmen der Evaluierung der allgemeinen Kommunalwahlen vom 15. März 2020 diskutiert, die Höchstaltersgrenze für die Wahl berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter aufzuheben.

Der Bayerische Städtetag hat sich seinerzeit für eine Aufhebung der Höchstaltersgrenze ausgesprochen. Verschiedene Gesetze gehen davon aus, dass Positionen mit hoher Verantwortung und großem Leistungserfordernis ohne Altersbegrenzung ausgeübt werden können. So kann eine Person mit 75 Jahren als Bundeskanzler\*in, nicht aber als berufsmäßige\*r Bürgermeister\*in gewählt werden. Diese Ungleichbehandlung findet keine sachliche Begründung. Eine Höchstaltersgrenze ist auch hinsichtlich des Demokratieprinzips angreifbar, da die Entscheidung, ob einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Ausübung des Amtes noch zuzutrauen ist, besser der Urteilstkraft der Wähler\*innen überlassen bleiben sollte.

2. Veröffentlichung von Adressen nur auf expliziten Wunsch der Bewerber (Drucksache 7/3348)

Nach § 51 Abs. 1 Satz 4 der bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung wird die Anschrift der sich bewerbenden Personen nicht in die Bekanntmachung aufgenommen. Eine Aufnahme der Anschrift auf expliziten Wunsch der Bewerbenden halten wir für unzumutbar.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

THÜR. LANDTAG POST  
04.08.2021 08:35

19842/2021

Bayerischer Gemeindetag, Dreschstr. 8, 80805 München

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

München, 3. August 2021

**Anhörungsverfahren zum Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes;  
Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU (Drs. 7/2208) und der Fraktion der FDP (Drs. 7/3348)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Gemeindetag vertritt als einer der vier Kommunalen Spitzenverbände in Bayern die Interessen der 2.031 kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden. Gerne nehmen wir aus unserer Sicht zu den Gesetzentwürfen Stellung wie folgt:

**1. Höchstaltersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte**

Der Bayerische Landtag hat die Höchstaltersgrenze für berufsmäßige Erste Bürgermeister und Landräte mit Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) von 65 auf 67 Jahre angehoben, wobei die Anhebung nach einer Übergangsregelung erstmals bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 anzuwenden war. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs wird Bezug genommen (Bayerischer Landtag, Drs. 16/9081 v. 29.06.2011, S. 14, abrufbar unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente)). Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens hat sich der Bayerische Gemeindetag nicht abschließend positioniert und lediglich darauf hingewiesen, dass sich die versorgungsrechtlichen Regelungen bei einer Anhebung der Höchstaltersgrenze nicht verschlechtern dürften.

Im Nachgang hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 19.12.2012 (Vf. 5-VII-12) sowohl die neue Altersgrenze als auch die Übergangsregelung für verfassungsgemäß erklärt. Eine gegen die Höchstaltersgrenze erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss v. 26.08.2013, 2 BvR 441/13).

## **2. Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

Nach § 51 Abs. 1 S. 4 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) wird die Anschrift der sich bewerbenden Personen nicht in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge aufgenommen. Durch dieses mit Änderungsverordnung vom 01.03.2019 (GVBl S. 62) eingefügte Verbot ist die Problematik, wie melderechtliche Auskunftssperren zu behandeln sind, entfallen.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. erhält Abdruck dieses Schreibens.

#### **4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**

(Keine Dokumente vorhanden)

## **5. Weitere Beiträge**

**(Keine Dokumente vorhanden)**

## **6. Diskussionsforum**

**(Keine Dokumente vorhanden)**